

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen

der Fa. AfW Wassertechnologie GmbH & Co. KG, Düngstruper Straße 87, 27793 Wildeshausen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

1. Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der AfW Wassertechnologie GmbH & Co. KG an Kunden, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsabschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, ferner juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen) sowie gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.
3. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt; eine rechtsfähige Personengesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.
4. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
5. Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen; sie gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich zustimmen. Dies gilt auch bei künftigen Geschäften.
6. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
2. Bestellungen des Kunden können wir innerhalb von zwei Wochen annehmen, sofern sie als Angebot im Sinne von § 145 BGB anzusehen sind.
3. Angaben in Prospekten, Katalogen, Kostenvoranschlägen, Angeboten oder im Internet (z.B. Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Angaben zur Nutzung oder zum Verwendungszweck) sind Leistungsbeschreibungen, keine Garantien. Eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der §§ 443, 444 BGB übernehmen wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Textform.
4. Geringfügige, dem Kunden zumutbare Abweichungen in Größe, Farbe oder Beschaffenheit stellen keinen Mangel dar, sofern dadurch der vertragliche Zweck nicht beeinträchtigt wird.
5. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde für die Einholung der zur Ausführung unserer Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich; hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

§ 3 VOB/B bei Bauleistungen

1. Für Verträge über Bauleistungen mit Unternehmern gelten ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, Teil B (VOB/B), in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, und zwar als Ganzes. Individuelle Vereinbarungen gehen vor; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
2. Gegenüber Verbrauchern werden die VOB/B nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir den vollständigen Text der VOB/B vor oder bei Vertragsschluss zur Verfügung stellen und die Parteien die Geltung individualvertraglich vereinbaren; gesetzliche Verbraucherrechte und die AGB-Inhaltskontrolle bleiben unberührt.
3. Ist im Einzelfall nur ein Teil der VOB/B einbezogen oder werden einzelne Bestimmungen der VOB/B durch den Vertrag abgeändert, gilt die VOB/B nur, soweit die betreffenden Regelungen einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle standhalten; im Übrigen gelten unsere AGB und das Gesetz.

§ 4 Preise und Preisänderungen

1. Gegenüber Unternehmern sind wir berechtigt, bei nach Vertragsschluss eintretenden, für das konkrete Vertragsverhältnis erheblichen Veränderungen von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern sowie Energie- und Transportkosten unsere Preise angemessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung ist auf den Anteil beschränkt, der auf die jeweilige Kostensteigerung zurückzuführen ist.
2. Übersteigt die Preisanpassung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, hat der Unternehmer das Recht, binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preisanpassung vom Vertrag zurückzutreten; wir behalten uns vor, in diesem Fall unsererseits vom Vertrag zurückzutreten.
3. Gegenüber Verbrauchern sind Preisanpassungen nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Leistungstermin mehr als vier Monate liegen und die Preiserhöhung auf konkret benannte Kostensteigerungen gemäß Absatz 2 beruht. Übersteigt die Preisanpassung 5 % des vereinbarten Netto-Preises, steht dem Verbraucher ein kostenloses Lösungsrecht vom Vertrag zu.
4. Nachträglich beauftragte Zusatzleistungen, die im ursprünglichen Vertragsinhalt nicht vorgesehen waren, rechnen wir gesondert ab.

§ 5 Vertragsdurchführung, Lieferfristen, höhere Gewalt

1. Wir sind berechtigt, dem Kunden zumutbare Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen; sie können gesondert abgerechnet werden, sofern dies vereinbart oder für den Kunden wirtschaftlich zumutbar ist. Bei Montageleistungen sind wir nach unserem billigen Ermessen berechtigt, wöchentliche oder monatliche Teilrechnungen nach Arbeitsfortschritt zu erteilen.
2. Liefer- und Ausführungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche mit kalendermäßig bestimmter Frist vereinbart wurden. Im Übrigen gelten angegebene Termine als unverbindliche Richtwerte.
3. Unsere Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Tritt eine Verzögerung ein, informieren wir den Kunden unverzüglich. Gegenüber Verbrauchern dürfen wir uns nur dann auf fehlende Selbstbelieferung berufen, wenn wir ein konkretes, kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und von unserem Lieferanten ohne eigenes Verschulden nicht oder verspätet beliefert werden. In diesem Fall informieren wir den Verbraucher unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstatten bereits erhaltene Zahlungen schnellstmöglich.
4. Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien), Streiks, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir werden den Kunden unverzüglich über solche Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren.
5. Wirkt der Kunde bei der Leistungserbringung nicht oder verspätet mit (z.B. fehlende technische Vorbereitung, Zugang, Genehmigungen), verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Der Kunde hat uns einen hierdurch entstehenden, nachweisbaren Schaden zu ersetzen.
6. Kommt der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Frist seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Gegenüber Unternehmern können wir eine pauschale Entschädigung von 15 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes verlangen; dem Unternehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens offen, uns der Nachweis eines höheren Schadens. Gegenüber Verbrauchern gilt eine Pauschale von 5 %; auch hier bleibt der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens möglich.
7. Der Kunde hat uns zur Durchführung von Montageleistungen alle Voraussetzungen für eine ungehinderte Durchführung zu schaffen (insbesondere Zugang, Fertigstellung erforderlicher Vorarbeiten, Bereitstellung von Strom, Wasser, Beleuchtung, Hebezeugen und Hilfskräften) und geeignete Schutzmaßnahmen für Personen und Sachen zu treffen.
8. Wir sind berechtigt, uns zur Erbringung unserer Leistungen fachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Hierdurch wird unsere Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht eingeschränkt.

§ 6 Gefahrübergang, Versand

1. Versenden wir Liefergegenstände vom Herstellerwerk, unserer Niederlassung oder einem Zwischenlager zum Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Unternehmer über, sobald wir die Ware der Transportperson übergeben haben (Versendungskauf, § 447 BGB), auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
2. Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware auf den Verbraucher über. Versenden wir für Verbraucher, tragen wir das Transportrisiko, sofern der Verbraucher nicht selbst die Transportperson beauftragt hat.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Verzug, Sicherheiten

1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, sofort nach Zugang zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang und Fälligkeit ein, wenn der Kunde Verbraucher ist und hierauf in der Rechnung hingewiesen wurde.
2. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen nach § 366 Abs. 2 BGB auf bestehende Forderungen zu verrechnen, sofern der Kunde keine abweichende, zumutbare Tilgungsbestimmung trifft.
3. Bei Verzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB). Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszins 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, gegenüber Verbrauchern 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um synallagmatische (wechselseitig abhängige) Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm zudem nur wegen solcher Forderungen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
5. Verschlechtern sich nach Vertragsschluss die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich oder wird uns eine vergleichbare Gefährdung unserer Zahlungsansprüche bekannt, sind wir berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen. Verweigert der Kunde diese, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten. Gegenüber Unternehmern können wir eine Entschädigung von bis zu 15 % der noch offenen Vergütung fordern; dem Unternehmer bleibt der Nachweis eines geringeren, uns der eines höheren Schadens offen. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Pauschale höchstens 5 %.
6. Bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abgabe der Vermögensauskunft sind unsere Forderungen sofort fällig. Beanstandungen entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des unstreitigen Teils der Rechnung.
7. Schecks werden nur erfüllungshalber und vorbehaltlich der Einlösung angenommen. Wird ein Scheck nicht eingelöst, bleibt unsere Forderung in voller Höhe bestehen; der Kunde ist verpflichtet, die ausstehende Zahlung innerhalb einer angemessenen Frist auf anderem Weg zu leisten.

§ 8 Gewährleistung

1. Gegenüber Verbrauchern gelten für Lieferungen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen; bei gebrauchten Sachen kann die Gewährleistungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf ein Jahr ab Lieferung verkürzt werden, sofern dies individuell vereinbart wurde.
2. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Sachen ein Jahr ab Ablieferung; für gebrauchte Sachen übernehmen wir Gewährleistung nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
3. Bei Werkleistungen (einschließlich Montage) beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre, soweit es sich um ein Bauwerk oder entsprechende Planungs- bzw. Überwachungsleistungen handelt, ansonsten ein Jahr ab Abnahme.
4. Normale Abnutzung oder Verschleiß sowie geringfügige, technisch bedingte Farb- oder Oberflächenunterschiede begründen keine Mängelansprüche, sofern sie den Gebrauchswert nicht wesentlich beeinträchtigen.
5. Mängel infolge unsachgemäßer Installation, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung oder Wartung, Verwendung nicht freigegebener Ersatzteile oder Medien sowie Überlastung, Korrosion oder Kalkablagerungen begründen keine Gewährleistungsansprüche, es sei denn, wir haben die Ursachen zu vertreten. Der Kunde hat Wartungsanweisungen zu beachten und nur von uns gelieferte oder freigegebene Komponenten und Chemikalien zu verwenden.
6. Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel gemäß § 377 HGB unverzüglich zu rügen; andernfalls gelten die Leistungen insoweit als genehmigt.
7. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl nacherfüllen, indem wir den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache nachliefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
8. Der Kunde hat uns zur Nacherfüllung eine angemessene Frist einzuräumen; nur in dringenden Fällen (Gefährdung von Personen oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden) darf der Kunde den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn wir zuvor unverzüglich informiert wurden.
9. Mehrkosten der Nacherfüllung, die daraus entstehen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, tragen wir gegenüber Unternehmern nicht, sofern dies nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

§ 9 Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nicht.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern ist auch die Haftung für grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, jedoch nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in diesem Abschnitt vorgesehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben unbeschadet der gesetzlichen Regelungen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegen den Kunden bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich der Eigentumsvorbehalt auf die jeweils gelieferte Ware.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch Unternehmer erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
3. Der Unternehmer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
4. Der Unternehmer tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Unternehmer bleibt zur Einziehung der Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, solange er nicht in Verzug gerät; wir können diese Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
6. Der Kunde hat uns jede Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte (z.B. Pfändung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die zur Abwehr erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

§ 11 Urheberrechte und Nutzungsrechte

1. An von uns erstellten Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, technischen Unterlagen und Konzepten stehen uns alleinige Urheber- und Nutzungsrechte sowie Eigentumsrechte zu.
2. Der Kunde darf diese Unterlagen ausschließlich für Zwecke der Ausführung des jeweiligen Auftrages verwenden. Eine Weitergabe an Dritte oder anderweitige Nutzung bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
3. Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen diese Pflichten können wir angemessenen Schadensersatz verlangen. Als Mindestschaden gelten die üblichen Kosten für die Erstellung entsprechender Unterlagen; dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, uns der Nachweis eines höheren Schadens offen.

§ 12 Datenschutz

1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Einzelheiten zur Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sowie zu den Rechten der Betroffenen (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch) ergeben sich aus unserer jeweils aktuellen Datenschutzerklärung, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen.

§ 13 Verbraucherinformation und Widerrufsrecht

1. Sofern der Vertrag mit einem Verbraucher als Fernabsatzvertrag oder außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossen wird, steht dem Verbraucher nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.
2. Wir stellen dem Verbraucher separat die notwendigen vorvertraglichen Informationen zur Verfügung und informieren über das Bestehen, die Voraussetzungen und die Ausübung des Widerrufsrechts sowie stellen ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Ist der Kunde Unternehmer, ist Erfüllungsort für alle Leistungen der Sitz unseres Unternehmens.
2. Ist der Kunde Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz unseres Unternehmens; wir sind jedoch berechtigt, den Unternehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
3. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; Gerichtsstandsvereinbarungen mit Verbrauchern werden nicht getroffen.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 15 Alternative Streitbeilegung

1. Wir sind grundsätzlich weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
2. Informationen zur Online-Streitbeilegung durch die Europäische Kommission sind im Internet verfügbar.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Individuelle Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
2. Stand dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen: 15.07.2026.